|  |
| --- |
| Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG  von Personen1 im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen, schutzbefohlenen Erwachsenen  sowie in Seelsorge und Beratung  gemäß § 6 Gewaltschutzrichtlinie (GewSchR) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Angaben zum Mitarbeitenden, Auszubildenden, Praktikanten, etc.[[1]](#footnote-1) | Name, Vorname: |  |
| Geburtsdatum: |  |
| Straße, PLZ Ort: |  |
| Tätigkeit: |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Angaben zum Arbeit- bzw. Dienstgebenden | Name: |  |
| Straße, PLZ Ort: |  |
| gesetzl. Vertreter: |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Dokumentation der Einsichtnahme | Ausstellungsdatum erw. Führungszeugnis: |  |
| Datum der Einsichtnahme: |  |
| Die oben genannte Person hat ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.  Es sind keine Einträge wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) vorhanden. | | |
|  |  |  |
| Ort, Datum | Unterschrift des Arbeit- bzw. Dienstgebenden bzw. Beauftragte[[2]](#footnote-2) | Wiedervorlagetermin (5-Jahres-Turnus)[[3]](#footnote-3) |

1. Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab einem mindestens sechsmonatigen Einsatz. Sie gilt für alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeitenden, für Auszubildende sowie für Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen, Freiwilligendienstleistende und Kräfte, die eine Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Jobber) erhalten. [§§ 3, 6 Abs. 2 u. 3 GewSchR]

   Bei der Personalauswahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen sowie in Seelsorge- und Beratungstätigkeiten lässt sich der Träger vor der Beauftragung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Ehrenamtsgesetz) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit dies nach Art und Umfang der Beauftragung angezeigt ist (§ 4 Abs. 2 Ehrenamtsgesetz). [§ 6 Abs. 4 GewSchR] [↑](#footnote-ref-1)
2. Beauftragte sind die zuständigen Personen des mit der Personalverwaltung beauftragten Stelle (VSA, KVA, etc.). [↑](#footnote-ref-2)
3. Bescheinigungen über eine nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, das formal der landeskirchlichen Bescheinigung entspricht, werden anerkannt. (§ 6 Abs. 5 GewSchR). Der Wiedervorlagetermin für die erneute Vorlage ist dann entsprechend zu berechnen. [↑](#footnote-ref-3)